

Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)

Änderung vom 26. Mai 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8d Abs. 1 (geändert)

¹ a) Pflegeheime

1. Für die Berechnung der Restfinanzierung durch den Kanton gelten als Normkosten der Einheitswert des Taxanteils Pflege auf der Basis des Pflegeindex gemäss geltendem Pflegeheim-Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime.

Für Nichtvertragsheime reduzieren sich die Normkosten um 10 Prozent.

2. Die Höhe der Restfinanzierung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Pflegekosten und den Leistungen der Krankenversicherer gemäss Art. 7a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sowie dem maximalen Eigenbeitrag der versicherten Person gemäss § 8.

3. Bei Übernahme vertraglicher Verpflichtungen durch die Pflegeheime, insbesondere bei erhöhten Anforderungen an die Qualifikation des Personals, an die Qualitätssicherung, an die Ausbildungstätigkeit und für Spezialleistungen kann der Regierungsrat höhere Kosten anerkennen. Der Regierungsrat kann entsprechende Verträge abschliessen.

4. Für die Erfassung des Pflegebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner gilt für die Pflegeheime, welche auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, das Bedarfsabklärungsinstrument RAI/RUG in der Version CH-Index 2012 BS (Anhang).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹⁾ [SG 834.410](#)